

Vorschläge des GNK-Leitungsgremiums zur Änderung des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes

Hintergrund und Ziele

Die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden an deutschen Universitäten ist aufgrund der unterschiedlichen Formen der Anbindung an die Universität sehr heterogen: Während ein Teil über die Immatrikulation den Status von Promotionsstudierenden erworben hat, zählt ein anderer Teil zu der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. Darüber hinaus gibt es auch Promovierende, die sowohl als Studierende als auch als Mitarbeiter/in firmieren sowie jene „externen“ Doktorandinnen und Doktoranden, die formal nicht als Mitglieder der Universität definiert sind. Im Laufe der letzten Jahre ist durch politische Entwicklungen, wie z. B. eine Tendenz zu mehr Promotionsförderung über Stipendien und weniger Mitarbeiterstellen, eine Zunahme der Unklarheiten zu verzeichnen. Während damit einige Promovierende gar keiner Gruppe zugeordnet sind und folglich auch keine Form der Einflussnahme etwa über den Senat haben, müssen andere zwischen verschiedenen Gruppenzugehörigkeiten wählen. Bei Promovierenden ohne klar geregelte Zugehörigkeit könnten sich außerdem Probleme bzw. Unklarheiten beim versicherungsrechtlichen Status etc. ergeben.

Das neue Hochschulstatistikgesetz erfordert nun die Registrierung aller Doktorandinnen und Doktoranden der Universitäten und Hochschulen und ermöglicht erstmals eine übergreifende Gruppe „Doktorandinnen und Doktoranden“ an der Universität zu etablieren.

Das GNK plädiert deshalb in diesem Zusammenhang für die Schaffung einer eindeutigen, gesetzlich verankerten Zuordnung der Promovierenden zu einer Hochschulgruppe sowie die Stärkung der Bindung an die JGU insbesondere auch jener Promovierenden, die im HochSchG nicht erfasst sind (Stipendiat/inn/en, externe Promovierende). Um eine Gleichbehandlung der über die Registrierung erfassten Doktorandinnen und Doktoranden unabhängig von anderen Gruppenzugehörigkeiten zu erreichen, schlägt das GNK eine Änderung des Hochschulgesetzes vor.

Für die vorgeschlagene Zuordnung der Promovierenden zur Gruppe 3 („akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“) sprechen ihr faktischer Status, die von ihnen erwarteten Pflichten sowie hochschulpolitische und administrative Überlegungen. Aufgrund ihrer abgeschlossenen vollständigen universitären Ausbildung, ihres Qualifikationsziels und der damit verbundenen Einbindung in akademische Aufgaben in Forschung und Lehre liegt die Zuordnung zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Hand. Doktorandinnen und Doktoranden betreuen und bewerten Bachelor- und Masterstudierende in Lehre und Forschung und heben sich damit klar von der Rolle der Studierenden ab. Darüber hinaus werden mit einer Zuordnung zur Gruppe 3 Gruppenwechsel zuverlässig verhindert, die ansonsten in der Praxis schnell dadurch entstehen könnten, dass Promovierende während ihrer Promotionszeit über verschiedene Quellen finanziert werden, nämlich Stipendien, Mitarbeiterverträge, Verträge als wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter bis hin zu einem (zeitweise) fehlenden Anstellungsverhältnis. Aufgrund ihrer im Vergleich zu den Studierenden unbedeutenden Zahl und der vielen unterschiedlichen Anstellungssituationen werden Promovierende vom Allgemeinen

Studierendenausschuss auch nicht in Gremien vertreten und ebenso wenig von den Studierendenvertretern im Senat, wohl aber – zumindest teilweise und soweit möglich – durch die Mitarbeitervertreter im Senat.

Vorschlag zur Änderung des § 36

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die ~~eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden~~ registrierten und im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich tätig sind.

(2) Den Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 61 Abs. 1) und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren (§ 25 Abs. 4 Satz 1) zu.

(3) Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule, insbesondere

1. der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
2. der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
3. der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 61 bis 64) und
4. der Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.

Vorschlag zur Änderung des § 37

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. § 2 Abs. 2 ist zu berücksichtigen; eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Fachbereichsrat in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Ferner dürfen sie Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten akademischer und nicht wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind, nicht angehören.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. ~~die Studierenden, die gemäß § 34 Abs. 1 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht,~~
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) **sowie die registrierten und im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden,**
4. die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe.

Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Absatzes 5 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Mitglieder aus der Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 stehen. Bibliothekarinnen und Bibliothekare mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt und ihnen vergleichbare Beschäftigte sind der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 3, im Übrigen der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 4 zugeordnet. An den Fachhochschulen bilden die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe; die Grundordnung kann die gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt.